

Die Geschichte der AHV

Die Zeit bis zur Einführung der AHV

Die Fürsorge für erwerbsunfähige und betagte Menschen war bis ins 19. Jahrhundert weitgehend Sache von Familienangehörigen, gemeinnützigen Organisationen und der Kirche. Daneben gab es eine rudimentäre und oft restriktive öffentliche Armenfürsorge. Otto von Bismarck führte in den Jahren 1883 bis 1889 die Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall, Invaliden- und Altersversicherung) in Deutschland ein. In derselben Zeit wurden in der Schweiz, auch unter dem Eindruck der Massenarmut der Fabrikarbeiterfamilien, Forderungen nach Sozialversicherungen laut. 1890 wurde dann die erste Verfassungsgrundlage für die Unfall- und Krankenversicherung geschaffen. Erst über zwanzig Jahre später (1912) wurde das Gesetz vom Volk gutgeheissen und die Unfall- und Krankenversicherung konnte eingeführt werden. Für die AHV wurde die Verfassungsgrundlage 1925 geschaffen. Die erste Gesetzesvorlage scheiterte 1931 vor dem Volk. Während des zweiten Weltkrieges (1939 – 1945) nützte der Bundesrat seine ausserordentlichen Vollmachten und trieb die Entwicklung der Sozialversicherungen voran. Er schuf die Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Militärdienstleistenden – die heutige Erwerbssatzordnung –, die hinsichtlich Organisation und Finanzierung die Grundlage für die AHV bildete. Am 6. Juli 1947 wurde das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im zweiten Anlauf vom Volk deutlich angenommen und auf den 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt.

Die Einführung der AHV 1948 und ihre Entwicklung bis heute

Renten

Seit 1948 erfuhr das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zehn Revisionen. Die Minimalrente betrug damals 40 Franken, was unter Berücksichtigung der Teuerung heute etwa 183 Franken entsprechen würde. Gegenwärtig liegt die Minimalrente bei 1105 Franken. Bis und mit der 7. AHV-Revision (1969) wurden die Renten auf 220 Franken angehoben. In der 8. AHV-Revision (1973) wurden die Renten um 80% und zwei Jahre später um weitere 25% erhöht. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen, die 1966 eingeführt wurden, erfüllt die AHV-Rente das in der Verfassung verankerte Ziel der Existenzsicherung. Mit der 9. AHV-Revision wurde die regelmässige Anpassung der Renten an die Teuerung- und die Preisentwicklung eingeführt. 1997 wurden mit der zehnten AHV-Revision das zivilstandsunabhängige Individualrentensystem und das Einkommenssplitting eingeführt. Ersteres bedeutet, dass jede Person unabhängig von ihrem Zivilstand eine eigene Rente erhält, letzteres, dass die Einkommen, die während der Ehe erwirtschaftet werden, geteilt und gegenseitig angerechnet werden. Insbesondere für geschiedene Frauen bedeutete dies eine grosse Verbesserung. Hinzu kamen die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, welche die rentenbildenden Einkommen erhöhen, solange jemand für ein Kind unter 16 Jahren sorgt. Nebst den Verbesserungen in der Altersversicherung wurde die Witwerrente eingeführt.

Das Rentenalter

Das Rentenalter der Männer blieb seit 1948 unverändert. Das Rentenalter der Frauen wurde dagegen mehrmals angepasst: 1948 galt grundsätzlich auch für Frauen Rentenalter 65. Eine Ehepaarrente wurde jedoch bereits ausgerichtet, wenn der Mann 65, die Frau aber erst 60 Jahre alt war. 1957 wurde das Rentenalter der Frauen auf 63 Jahre und 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Im Rahmen der Konsolidierungsmassnahmen der 9. AHV-Revision wurde 1979 das Grenzalter der Frauen für die Ehepaarrente auf 62 Jahre an-

gehoben, das heisst, die Ehepaarrente wurde erst ausgerichtet, wenn die Frau 62 war. Mit der 10. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen in einem ersten Schritt im Jahr 2001 auf 63 und in einem zweiten Schritt im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht. Im Zuge dieser Revision wurde auch der Vorbezug der Rente ermöglicht. Mit der Neuauflage der 11. AHV-Revision schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, das Rentenalter der Frauen auf 65 Jahre anzuheben und Menschen in bescheidenen Verhältnissen bei der Frühpensionierung finanziell zu unterstützen. Diese Revision ist zur Zeit im Parlament hängig.

Finanzierung

Zwischen 1969 und 1975 wurden die Lohnbeiträge für die AHV von 4 auf 8,4% erhöht. Jene der Selbständigerwerbenden wurden zwischen 1969 und 1979 von 4,6 auf 7,8 % erhöht. Der Bundesbeitrag wurde bis 2008 stufenweise auf 19,55% der Versicherungsausgaben angehoben. 1999 wurde die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt erhöht. Dessen Ertrag fliesst in die AHV-Kasse.

Zeittafel

1883	Bismarck führt die Sozialversicherungen in Deutschland ein
1890	Verfassungsgrundlage für die Kranken- und Unfallversicherung
1912	Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung
1925	Verfassungsgrundlage für die AHV
1931	Ablehnung des ersten Bundesgesetzes über die AHV
1940	Der Bundesrat führt die Lohn- und Verdienstersatzordnung (heutige Erwerbssersatzordnung) ein
1948	Bundesgesetz über die AHV
1964	Senkung des Frauenrentenalters auf 62
1966	Einführung der Ergänzungsleistungen
1969	Erhöhung der Lohnbeitragssätze auf von 4 auf 5.2%
1973	Erhöhung der Renten um 80% und zwei Jahre später um 25% sowie Erhöhung der Beitragsätze der selbständig Erwerbenden auf 7.8%
1975	Erhöhung der Lohnbeitragssätze auf 8.4%
1993	Verfassungsgrundlage für ein Mehrwertsteuerprozent für die AHV
1997	Zivilstandsunabhängiges Individualrentensystem, Einführung der Einkommensteilung von Ehepartnern, Einführung der Hinterlassenenrente für Witwer
1999	Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zu Gunsten der AHV
2001	Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 63
2005	Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 64

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch

Weitere Informationen auf www.ahv.ch